

Excurs III.

Ueber das Diplom St. 3106, vom 4. März 1114, die Bekräftigung der Gründung des Klosters Muri.

Seitdem hier im Band I¹⁾ auf die Frage der Acta Murensia kurz eingetreten wurde, hat — in den letzten Jahren — die Erörterung über deren Werthung und, damit im Zusammenhang, auch über die Glaubwürdigkeit von St. 3106 weitere Fortsetzung erfahren, und zwar durchaus im Sinn der Abweisung der durch Th. von Liebenau geübten Kritik²⁾.

Im Jahre 1904 erschienen neben einander in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, LVIII, 181 ff., 359 ff., von H. Steinacker: Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, und in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXV, 209 ff., 414 ff., von H. Hirsch: Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri³⁾.

Steinacker schickte seiner speciellen Ausführung einleitende allgemeine Gesichtspunkte voraus, worin methodische Fragen, der genealogischen Forschung, behandelt werden⁴⁾, und ging dann, 367 ff., auf die Acta Murensia selbst über, deren Einheitlichkeit da nicht anerkannt wird. Steinacker nimmt an, daß die jetzige Form der Acta um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstand, und ferner, daß ein nach 1119 schreibender Autor den geschichtlichen Theil verfaßte, ein Werk, das etwa zwanzig Jahre später von dem damaligen Abte von Muri herangezogen und, mit unwesentlichen Aenderungen, seiner Beschreibung des Klosters und seiner Güter vorangestellt worden sei: ebenso stamme von diesem Verfasser der erste Theil der Genealogie der Familie der Klosterstifter, die den Acta vorangeht. Hirsch dagegen steht für die Einheitlichkeit der Acta, sowohl der Geschichtserzählung, als der Güterbeschreibung, ein, die von einem Manne um das Jahr 1150 verfaßt sind, und zwar auch der erste Theil der Genealogie, die den Acta vorangeht⁵⁾.

1) Vergl. dort S. 324 n. 36, 652 in n. 1.

2) Zuerst Argovia, IV (Jahrgang 1864 und 1865), XIX—XXXII: Ueber die Entstehungszeit der Acta Murensia. Steinacker bezeichnet, l. c., 367, von Liebenau's Behauptungen als „barok“.

3) Steinacker und Hirsch gaben zuletzt, an den oben im Texte genannten Stellen, jener 227 ff., dieser 209 u. 210, eine Uebersicht der neuesten Polemik, zumal zwischen von Liebenau und P. Martin Riem. Hierzu kommt seither von W. Merz — vorher in dessen Monographie: Die Lenzburg (1904), 21 n. 71, 160 u. 161 — die Ausführung in: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 220 n. 1.

4) Sehr bemerkenswerth sind da, 187 ff., die Ausführungen über personengeschichtliche Quellenzeugnisse, insbesondere die genealogische Verwerthung der Vornamen, über Nachfolge in der Grafschaft, über Besitzgeschichte. Nachher ist — 363 ff., 418 — gegen Schulte (vergl. Bd. I, S. 323, mit n. 36) — der Beweis dafür gebracht, daß Bischof Werner I. von Straßburg nicht in das habsburgische Geschlecht gerechnet werden darf.

5) Hirsch führte gegen Steinacker die Beweise für die Einheitlichkeit der Acta Murensia in seiner Abhandlung: Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri — Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XXXI, 72 ff. — 1906 nochmals aus.

Zwei in den Acta Murensia stehende Urkunden — diejenige der Cardinäle (Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2., 2. Hälfte, 37 u. 38) und eben St. 3106 (l. c., 41—44) — sind nun gleichfalls der Gegenstand kritischer Erörterung dabei geworden. Nachdem Hirsch — l. c., XXV, 261 ff., 414 ff. — beide Urkunden behandelt hatte, stellte Brackmann, in Excurs II zur Abhandlung: Papsturkunden der Schweiz — Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1904, 477 ff. —, sowohl die Cardinalsurkunde, als St. 3106 als Fälschungen hin. Dagegen vertheidigten sowohl Hirsch, als Steinacker, jener in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXVI (1905), 479 ff., dieser ebenda, 508 ff., die Echtheit.

Die einleitenden Worte der Acta zu der Cardinals-Urkunde, in c. 12 der Riem'schen Ausgabe (l. c., 36 u. 37), sagen, daß Graf Werner I. von Habsburg nach der — am 2. Februar 1086 — zu Otvingen (Otwisingen: d. h. Othmarfingen, bei Lenzburg) geschehenen Verhandlung den Edlen Eghart von Rüßnach beauftragte, das Kloster Muri zu Rom dem Schutze des heiligen Petrus zu übergeben, gegen einen jährlichen Zins: Qui cum ad Romam venisset, nescio quid cause extiterit, quod non potuit adire papam, sed ipse omnia, sicut sibi commendatum fuit, inplevit ac censum persolvit intimavitque cuncta rite ac perfecte cardinalibus, qui tunc Rome fuerunt. Cumque hoc audissent, gavisii sunt valde scripseruntque cartam libertatis et miserunt huc, que ita se habet. Im Wortlaute der Urkunde selbst sprechen die Cardinäle: Nos cardinales Romane ecclesie notum facimus . . . si inveniuntur, quod presente pontifice vel absente ad nos referuntur res ecclesie ventilande; unde quia eo absente, eius potestate in nobis per Petrum divinitus collata presente, omnibus huic rei faventibus ex parte beati Petri et pape apostolicam mandamus benedictionem (etc.). Brackmann erklärt nun die Urkunde erstlich deswegen für eine Fälschung, weil darin von einem Schutzverhältnisse des Papstes für Muri, von einer Zinspflicht des Klosters die Rede sei, während in der ältesten erhaltenen Papsturkunde der Abtei, Innocenz' II., von 1139 — J. 7984 (bei Riem, 111—113) — davon mit keinem Worte gesprochen werde, und zweitens, weil der Fälscher — als solcher gilt Brackmann der Verfasser der Acta — noch in J. 7984 mit seiner Tendenz in Verbindung stehende Worte, die nicht in den Zusammenhang passen, von Atque bis Liceat (l. c., 112), auf eine Rasur in die Papsturkunde hinein corrigirt habe. Dabei übersah aber Brackmann den Umstand, daß im Jahre 1086 am 24. Mai zwar Abt Desiderius, als Papst Victor III., gewählt worden war, aber schon alsbald seine Wahl selbst als ungültig erklärte, Rom verließ und erst am 9. Mai 1087 zurückkam und sich als Papst inthronisiren ließ⁶⁾. So waren die Cardinäle in der Lage, in der Art und Weise einzutreten, wie das in der Urkunde zum Ausdruck gelangt. Das waren aber Dinge — daß Eghart von Rüßnach bei seinem Eintreffen in Rom einen Papst gar nicht vorfand, daß er sich deswegen eben an die Cardinäle wenden mußte —, die ein erst Jahrzehnte nach dem Jahre 1086 in Muri schreibender Fälscher niemals hätte wissen können⁷⁾. Ferner jedoch zeigt auch Hirsch — l. c., 482—486 —, daß die durch Brackmann in J. 7984 vermehrte Erwähnung der Zinszahlung in diesem Privileg Innocenz' II. doch enthalten gewesen sein kann.

Brackmann zieht weiter noch St. 3106 in diesen Kreis der Fälschungen hinein: St. 3106 könne nicht echt sein, weil auch hier das Schutzverhältniß zum Papste, das nach ihm noch 1139 nicht bestand, bestätigt werde, und die Fälschung sei auf Grund eines Originals Heinrich's V. für Muri, das der Verfasser der Acta vor sich gehabt habe, erwachsen. So wird St. 3106 hier als auf St. 3202, Heinrich's V. Urkunde für Engelberg von 1124⁸⁾, beruhend erklärt⁹⁾. Allein

6) Vergl. Bd. IV, S. 153—157, 177 ff.

7) Auf die äußerst künstlich zurecht gemachte Hypothese Brackmann's — Steinacker nennt sie, l. c., 510, einen „diplomatischen Roman“ —, von den zwei in Muri sich bekämpfenden Parteien, der Hirscher und der habsburgfreundlichen antihirscherischen, die sich um die Reform mit Fälschungen die Fehde liefern, braucht — vergl. Steinacker, l. c., 510 u. 511 — hier nicht näher eingetreten zu werden.

8) Stumpf hielt diese Urkunde von 1124 für eine Fälschung, und ebenso ist sie im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 149—153, als solche bezeichnet. Dagegen

vielmehr ist, wie Hirsch nochmals, l. c., XXVI, 480 ff., zeigt, das Umgekehrte der Fall. Das Hirsauer Formular liegt der Urkunde für Muri von 1114 — St. 3106 — zu Grunde, in der Art, daß Muri dieses seinen speciellen Verhältnissen entsprechend umgeformt und so eingereicht hatte, worauf die Schlußsätze durch eine kanzleigemäße Corroborations- und Pönformel ersetzt wurden und das Ganze durch Hinzufügung von Eingang und Schluß die Gestalt zum Diplom erfuhr. Diese seit 1114 vorliegende Urkunde wurde dann 1124 der Urkunde für Engelberg — St. 3202 — in der Weise zu Grunde gelegt, daß Theile des Hirsauer Formulars in diese Benutzung gar nicht mehr aufgenommen wurden, während sie in St. 3106 noch enthalten sind.

So ist St. 3106 als echtes Zeugniß durchaus anzuerkennen¹⁰⁾.

sind Brackmann, l. c., 484, und Hirsch, l. c., XXIV, 417 (mit n. 3), in der Anerkennung der Echtheit mit einander in Uebereinstimmung. Gleich der Mehrzahl der Hirsauer Kaiserurkunden, ist St. 3202 bis auf das Eschatokoll außerhalb der kaiserlichen Kanzlei entstanden; allein Signum- und Recognitionssätze stammen von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei, und ebenso ist das Siegel das seit 1120 gebräuchliche.

9) So kommt Brackmann — l. c., 486 — dazu, zu erklären, daß die Erzählung von der Sendung Eghart's von Rügenach i. d. Cardinals-Urkunde nichts Anderes sei, als eine wörtliche Copie der Erzählung der Reise des Egilolfus de Gamelinchovin in der Vorlage der Engelberger Kaiserurkunde St. 3202 (der im citirten Urkundenbuch, 145—148, abgedruckten Aufzeichnung Nr. 263).

10) Vergl. auch im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXXI, 268, die Notiz von Tangl, daß mit den durch Hirsch und Steinacker gegen Brackmann gerichteten Entgegnungen diese Streitfrage als „abgetan“ gelten könne.